

# STATUTEN DES HILFSVEREINES ÖSTERREICHISCHER BAUORDEN

Genehmigt durch die Generalversammlung am 30.10.2020

## Vorbemerkung

In diesen Statuten werden personenbezogene Bezeichnungen ausschließlich in der weiblichen Form angegeben, um die eindeutige Verständlichkeit sowie klare Formulierungen zu gewährleisten. Sämtliche Formulierungen sind geschlechtsneutral aufzufassen.

## § 1: Name, Sitz und Tätigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „HILFSVEREIN ÖSTERREICHISCHER BAUORDEN“ und hat seinen Sitz in Graz.
- (2) Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf die Republik Österreich und zahlreiche andere Länder.

## § 2: Zweck

Der Verein bezweckt die mildtätige Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, sowie die gemeinnützige Förderung eines solidarischen Zusammenlebens. Eine Gewinnerzielungsabsicht wird ausdrücklich ausgeschlossen.

## § 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 angeführten Tätigkeiten und die in Abs. 3 angeführten finanziellen Mittel erreicht werden.
- (2) Für die Verwirklichung des Vereinszwecks sind folgende Tätigkeiten vorgesehen:
  - a) Organisation und Durchführung von praktischen – zwingend mildtätigen oder gemeinnützigen – Hilfseinsätzen (zum Beispiel bauliche Tätigkeiten, wie die Errichtung, Instandhaltung und Renovierung von Gebäuden, oder auch betreuende Tätigkeiten von Personen bei körperlicher, geistiger oder seelischer Notwendigkeit) mit Hilfe von freiwilligen Helferinnen
  - b) Materielle oder finanzielle Unterstützung von materiell hilfsbedürftigen Personen
  - c) Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen mit ähnlichem Vereinszweck auf nationaler und internationaler Ebene, insbesondere mit den Partnerorganisationen innerhalb der Dachorganisation „Internationaler Bauorden (IBO)“, wobei der Verein dabei stets inhaltsbestimmend tätig ist
  - d) Herausgabe einer Informationszeitung, Betrieb einer Website und Präsenz auf sozialen Medien für die Suche von freiwilligen Helferinnen und zum Aufbringen der finanziellen Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks gemäß Abs. 3
- (3) Die Vereinstätigkeiten sollen durch folgende finanzielle Mittel ermöglicht werden:
  - a) Mitgliedsbeiträge,
  - b) Subventionen und Förderungen,
  - c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen,
  - d) Erträge aus Veranstaltungen und allfällige Kapitalerträge.

## § 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können alle physischen und juristischen Personen werden. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche Mitglieder (Abs. 2), freiwillige Helferinnen Abs. 3) und Ehrenmitglieder (Abs. 4).
- (2) Ordentliche Mitglieder beteiligen sich an der Vereinstätigkeit und nehmen an allen Rechten und Pflichten des Vereines (§ 7) teil.
- (3) Freiwillige Helferinnen sind temporäre Mitglieder, die sich aktiv an einem vom Verein durchgeführten Hilfseinsatz (§ 3 Abs. 2) beteiligen. Sie sind den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein und seine Zwecke in besonderem Maße verdient gemacht haben.

## § 5: Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Kandidatin vom Vorstand informiert wird, dass sie als ordentliches Mitglied aufgenommen worden ist. Diese Mitteilung kann mündlich oder schriftlich erfolgen.

- (2) Die Mitgliedschaft der freiwilligen Helferinnen beginnt mit dem Tag des Antritts des Hilfseinsatzes.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

#### **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft von ordentlichen Mitgliedern erlischt durch den freiwilligen Austritt (Abs. 2), den Tod des Mitglieds bzw. Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen, oder durch den Ausschluss (Abs. 3 und 4). (2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann nur zum 31.12. jeden Jahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich spätestens drei Monate vor dem Ablauf eines Kalenderjahres mitzuteilen. Erfolgt die Anzeige verspätet, ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als zwölf Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand zudem auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten (§ 7), wegen eines Verhaltens gemäß § 16 Abs. 4, sowie wegen unehrenhaften Verhaltens beschlossen werden.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt bei freiwilligen Helferinnen automatisch ein Jahr nach Beginn der Mitgliedschaft bzw. bei vorzeitigem ungeklärtem Verlassen eines vereinbarten Hilfseinsatzes.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

#### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die ordentlichen Mitglieder besitzen das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht. Ehrenmitglieder haben nur beratende Stimme und besitzen kein aktives und passives Wahlrecht, sofern sie nicht auch ordentliches Mitglied des Vereines sind. Das juristischen Personen als ordentliches Mitglied zustehende Stimmrecht kann nur durch eine bevollmächtigte Vertreterin ausgeübt werden.
- (2) Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (3) Mitglieder haben das Recht, Anträge für die Generalversammlung zu stellen. Diese müssen spätestens acht Tage vor Abhaltung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeiten, die finanzielle Gebarung und den geprüften Rechnungsabschluss des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern solche Informationen auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Sämtliche Mitglieder haben nach Kräften die Interessen des Vereines stets voll zu wahren und zu fördern, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereines abträglich sein könnte, die Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe pünktlich bis spätestens 31.03. des laufenden Jahres zu bezahlen und sich an die Statuten des Vereines, sowie die Beschlüsse seiner Organe zu halten.

#### **§ 8: Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand, (§§ 11-13), Angestellte des Vereines (§ 14), die Rechnungsprüfung (§ 15), das Schiedsgericht (§ 16) und der bischöfliche Protektor (§ 17).

#### **§ 9: Generalversammlung**

- (1) Die ordentliche Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes und findet zumindest alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
- a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - c) Verlangen der Rechnungsprüferinnen (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG),
  - d) Beschluss einer Rechnungsprüferin bzw. der Rechnungsprüferinnen (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dieser Statuten),
  - e) Beschluss einer gerichtlich bestellten Kuratorin (§ 11 Abs. 2 dieser Statuten) innerhalb von vier Wochen statt.

(3) Sowohl bei ordentlichen wie bei außerordentlichen Generalversammlungen ist eine Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen einzuhalten. Zeitpunkt, Versammlungsort, Beginn der Versammlung und die Tagesordnung sind gleichzeitig mit der schriftlichen Einberufung bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 2 lit. a – c), durch die Rechnungsprüferinnen bzw. eine Rechnungsprüferin (Abs. 2 lit. d) oder durch eine gerichtlich bestellten Kuratorin (Abs. 2 lit. e).

(4) Ordentliche Mitglieder haben das Recht, Anträge für die Generalversammlung zu stellen, wenn diese spätestens acht Tage vor Abhaltung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

(5) Die Generalversammlung ist unabhängig stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Von der Anzahl der anwesenden

(6) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden ausgenommen über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.

(7) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim, mittels Stimmzettel, abzustimmen.

(8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Präsidentin, bei derer Verhinderung ihre Stellvertreterin. Wenn auch diese verhindert ist, obliegt der Vorsitz jenem anwesenden Vorstandsmitglied, das die übrigen anwesenden Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen (bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglieds). Die Vorsitzende kann zu der nicht öffentlich zugänglichen Generalversammlung Gäste zulassen.

(9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende (Abs. 8).

(10) Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied mittels einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Auf ein Mitglied dürfen jedoch nicht mehr als drei Stimmen anderer Mitglieder übertragen werden.

(11) Über die Verhandlungen jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit und das Stimmverhältnis, sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der satzungsgemäßen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen.

### **§ 10: Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüferinnen,
- b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüferinnen,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Entscheidung über Einsprüche gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft,
- e) Verleihung (§ 5 Abs. 3) und Aberkennung (§ 6 Abs. 6) von Ehrenmitgliedschaften,
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder,
- g) Beschlussfassung über die Änderung der Statuten sowie die Auflösung des Vereines,
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Anträge.

### **§ 11: Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern, und zwar jedenfalls der Präsidentin, der Finanzreferentin (zugleich Stellvertreterin der Präsidentin) und der Schriftführerin. Zusätzlich können noch eine Finanzreferentin-Stellvertreterin und eine Schriftführerin-Stellvertreterin und allenfalls vier weitere Vorstandsmitglieder ohne Funktion bestellt werden.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede Rechnungsprüferin verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die

Rechnungsprüferinnen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, die umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Ausgeschiedene Mitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar.

(4) Der Vorstand wird von der Präsidentin, bei Verhinderung von ihrer Stellvertreterin schriftlich einberufen. Ist auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Bei begründetem Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern muss die Einberufung des Vorstandes binnen acht Tagen jederzeit erfolgen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder erschienen sind.

(6) Den Vorsitz führt die Präsidentin, bei Verhinderung ihre Stellvertreterin. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz jenem anwesenden Vorstandsmitglied, das die übrigen anwesenden Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen (bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglieds).

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden (Abs. 6).

(8) Die Funktion eines Vorstandsmitglieds erlischt bei Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung (Abs. 9), Rücktritt (Abs. 10) oder Tod des Mitglieds.

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) einer Nachfolgerin gültig.

(11) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll unter sinngemäßer Anwendung des § 9 Abs. 11 zu führen. Das Protokoll liegt bei der nächstfolgenden Sitzung auf und gilt als genehmigt, wenn in der Sitzung kein Einspruch erhoben wird.

(12) An den Sitzungen des Vorstandes können noch der Protektor (§ 17), die Rechnungsprüferinnen (§ 15), sowie Angestellte des Vereines (§ 14) mit beratender Stimme teilnehmen.

## **§ 12: Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand ist das leitende und überwachende Organ des Vereines und hat für die Abwicklung der Vereinsgeschäfte zu sorgen. In seinen Aufgabenbereich fallen alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereines entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und Verwaltung des Vereinsvermögens
- b) Aufstellung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2. lit. a – c
- d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- e) Obsorge für den Vollzug der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
- f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern
- g) Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für freiwillige Helferinnen, die gegebenenfalls in den ausgewiesenen Hilfseinsatzkostenbeiträgen inkludiert sein können
- h) Aufnahme von Angestellten des Vereines und Bestellung einer Geschäftsführerin zur Übertragung von definierten Vereinstätigkeiten, sowie deren Kündigung und Entlassung
- i) Einsetzung von Unterausschüssen aus seiner Mitte und Übertragung bestimmter Vereinsangelegenheiten an diese (auch Beschluss der Beiziehung von Personen, die keine Mitglieder des Vereines sind, möglich)
- j) Entsendung einer bevollmächtigten Vertretung in den Internationalen Bauordens

### **§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Die Präsidentin vertritt den Verein in allen Belangen, so auch nach außen und führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung.
- (2) Wichtige Geschäftsstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden und dergleichen, zeichnet sie gemeinsam mit der Schriftführerin oder mit der Finanzreferentin. Hat der Vorstand eine Geschäftsführung eingesetzt, so kann die Geschäftsführerin für die Zeichnungsberechtigung laufender Geschäfte bevollmächtigt werden und vertritt in diesem Fall den Verein auch nach außen.
- (3) Die Schriftführerin hat die Präsidentin bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen. Ihr unterliegt auch die Führung der Protokolle des Vorstandes und der Generalversammlung. Diese Aufgabe kann die Präsidentin auch einem Mitglied des Vorstandes oder einer Angestellten des Vereines übertragen.
- (4) Der Finanzreferentin obliegt die Kontrolle der gesamten Geldgebarung des Vereines, die Führung der erforderlichen Kassabücher und die Sammlung sämtlicher Belege. Hat der Vorstand eine Geschäftsführung eingesetzt, übernimmt diese die exekutiven Agenden der Finanzreferentin.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist die Präsidentin allein berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung Anordnungen zu treffen. In diesem Fall ist eine nachträgliche Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan notwendig.

### **§ 14: Angestellte des Vereines**

- (1) Sollten es die Vereinstätigkeiten erfordern und die materiellen Mittel des Vereins es zulassen, kann der Vorstand die Einrichtung eines Büros, einschließlich der Aufnahme von Angestellten beschließen. Die Angestellten des Vereines übernehmen die in ihren Arbeitsverträgen und in den Beschlüssen des Vorstandes festgelegten Aufgaben und Befugnisse. Angestellte des Vereines müssen keine Vereins- oder Vorstandsmitglieder sein.
- (2) Der Vorstand kann die Bestellung einer Angestellten als Geschäftsführerin zur Leitung des Vereinsbüros beschließen. Der Geschäftsführerin obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereines gemäß den Beschlüssen des Vorstandes, an die sie gebunden ist. Sie ist, soweit sich die Präsidentin in Einzelfällen die Zeichnungsbefugnis nicht ausdrücklich schriftlich vorbehalten hat, für die laufenden Geschäfte allein zeichnungsberechtigt und übernimmt die exekutiven Agenden der Finanzreferentin. Die Aufgaben der Schriftführerin können ihr übertragen werden.

### **§ 15: Rechnungsprüfung**

- (1) Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüferinnen auf die Dauer von vier Jahren. Die Rechnungsprüferinnen müssen keine Vereinsmitglieder sein und dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüferinnen und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- (2) Den Rechnungsprüferinnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben über das Ergebnis der Überprüfung an den Vorstand und in der Generalversammlung zu berichten.

### **§ 16: Schiedsgericht**

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten Schiedsgericht, das aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern besteht.
- (2) Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichterinnen schriftlich namhaft macht. Nach einer Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits zwei Mitglieder des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichterinnen binnen weiteren 14 Tagen ein weiteres fünftes Mitglied zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Nennt ein Streitteil innerhalb dieser Fristen keine Schiedsrichterinnen gilt der Streitgegenstand im Sinne des anderen Streitteiles als entschieden.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach Gewährung beiderseitigen Gehörs und nach bestem Wissen und Gewissen. Es trifft seine Entscheidungen, die vereinsintern endgültig sind, mit einfacher Stimmenmehrheit.

(4) Mitglieder, die die Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht anerkennen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

#### **§ 17: Bischöflicher Protektor**

Die Österreichische Bischofskonferenz kann durch den Vorstand ersucht werden, einen Bischof aus der Gemeinschaft der österreichischen Bischöfe, dem Verein als Protektor beizustellen. Der Protektor soll im Sinne des ursprünglichen Gründers Pater Werenfried von Straaten den Verein bei der Einhaltung der christlich-sozialen Werte der Nächstenliebe unterstützen und das Bindeglied zur Österreichischen Bischofskonferenz in der Wahrnehmung des Vereinszweckes sein.

#### **§ 18: Auflösung des Vereines**

(1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden (§ 9 Abs. 9).

(2) Die Generalversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Liquidatorin zu berufen. Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt, ist die Präsidentin, bei deren Verhinderung ihre Stellvertreterin, die vertretungsbefugte Liquidatorin. Falls eine Geschäftsführerin bestellt ist, übernimmt diese die Funktion.

(3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des mildtätigen oder gemeinnützigen Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen nur für mildtätige Zwecke zu verwenden (im Sinne des § 37 BAO).